

**No. 18389**

---

**FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY  
and  
JORDAN**

**Treaty concerning the encouragement and reciprocal protection of investments (with protocol and exchange of notes). Signed at Bonn on 15 July 1974**

*Authentic texts: German and English.*

*Registered by the Federal Republic of Germany on 28 March 1980.*

---

**RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE  
et  
JORDANIE**

**Accord pour l'encouragement et la protection réciproque des investissements (avec protocole et échange de notes). Signé à Bonn le 15 juillet 1974**

*Textes authentiques : allemand et anglais.*

*Enregistré par la République fédérale d'Allemagne le 28 mars 1980.*

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

VERTRAG ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
UND DEM HASCHEMITISCHEN KÖNIGREICH JORDANIEN  
ÜBER DIE FÖRDERUNG UND DEN GEGENSEITIGEN SCHUTZ  
VON KAPITALANLAGEN

---

Die Bundesrepublik Deutschland und das Haschemitische Königreich Jordanien, in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Gebiet des anderen Staates zu schaffen, und

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren,

sind wie folgt übereingekommen:

*Artikel 1.* Jede Vertragspartei wird in ihrem Gebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird diese Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

*Artikel 2.* (1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Gebiet Kapitalanlagen, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig behandeln als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei wird in ihrem Gebiet Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandeln als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

*Article 3.* (1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Gebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Gebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entsprechen, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Gebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

*Artikel 4.* Jede Vertragspartei gewährleistet in bezug auf Kapitalanlagen den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und, im Falle der Liquidation, des Liquidationserlöses.

*Artikel 5.* Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Gebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfange wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Die Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 11 bleiben unberührt. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 sinngemäß.

*Artikel 6.* (1) Soweit die Beteiligten nicht eine andere, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Gebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3, Artikel 4 oder 5 unverzüglich in der vereinbarten Währung und zu dem für laufende Geschäfte am Tag des Transfers gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs muß mit den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen. In Zweifelsfällen sind dem Kurs die Umrechnungskurse zugrunde zu legen, welche der Internationale Währungsfonds im Zeitpunkt der Zahlung für die Umrechnung von Sonderziehungsrechten in die Währungen der beteiligten Länder anwenden würde.

*Artikel 7.* (1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit, als sie günstiger ist, vor.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet übernommen hat.

*Artikel 8.* (1) Der Ausdruck „Kapitalanlagen“ umfaßt alle Vermögenswerte insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte, oder dergleichen;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und good will;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnkonzessionen.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

(2) Der Ausdruck „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile oder Zinsen entfallen.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf das Haschemitische Königreich Jordanien: jordanische Staatsangehörige.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Vertrages hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in bezug auf das Haschemitische Königreich Jordanien: jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Gebiet des Haschemitischen Königreichs Jordanien hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

*Artikel 9.* Diesem Vertrag unterliegen auch Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Gebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

*Artikel 10.* (1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Ob-

mann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

*Artikel 11.* Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art werden spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufgehoben, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

*Artikel 12.* Dieser Vertrag gilt mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen, auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

*Artikel 13.* (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Amman ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft und verlängert sich auf unbegrenzte Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tage der Beendigung dieses Vertrages an.

## [GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

## PROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrages betrachtet werden sollen:

(1) *Zu Artikel 1*

a) Jede Vertragspartei kann in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und den darauf beruhenden Vorschriften sowie unter Berücksichtigung ihrer Richtlinien und veröffentlichten Pläne darüber entscheiden, ob sie eine erforderliche Genehmigung erteilt. Ist die Genehmigung erteilt, genießt die Kapitalanlage den vollen Schutz dieses Vertrages.

b) Hinsichtlich der Kapitalanlagen im Gebiet des Haschemitischen Königreichs Jordanien bezieht sich der Ausdruck „Kapitalanlage“ im Sinne dieses Vertrages auf alle Kapitalanlagen in Vorhaben, die von der zuständigen Behörde des Haschemitischen Königreichs Jordanien in der Zulassungsurkunde als „wirtschaftliches Vorhaben“ oder „genehmigtes wirtschaftliches Vorhaben“ bezeichnet werden.

(2) *Zu Artikel 2*

a) Als Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: Die Einschränkung des Bezuges von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2.

b) Artikel 2 Absatz 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.

(3) *Zu Artikel 3*

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 gelten auch für die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand. Unter Enteignung ist die Entziehung oder Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

(4) *Zu Artikel 4*

Als „Liquidation“ im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

(5) *Zu Artikel 6*

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines

entsprechenden Ersuchens und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Internationale Währungsfonds die Umrechnung von Währungen nicht mehr auf der Grundlage der Sonderziehungsrechte vornehmen, so sind Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 entsprechend zu ändern.

(6) *Zu Artikel 8*

a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch behindern und die erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind oder die im Gebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag erworben werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrages angelegt sind,
- b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

## EXCHANGE OF NOTES — ÉCHANGE DE NOTES

## I

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

BÜRO DES KRONPRINZEN DES HASCHEMITISCHEN KÖNIGREICHS JORDANIEN

Bonn, den 15. Juli 1974

Exzellenz,

In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Jordanien zu erleichtern und zu fördern, wird das Haschemitische Königreich Jordanien deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Jordanien einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

HASSAN IBN TALAL

Seiner Exzellenz dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Hans-Dietrich Genscher

## II

DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bonn, den 15. Juli 1974

Königliche Hoheit,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

[See note I — Voir note I]

Genehmigen Sie, Königliche Hoheit, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

GENSCHER

Seiner Königlichen Hoheit Kronprinz Hassan Ibn Talal  
des Haschemitischen Königreichs Jordanien